

## **Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön**

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erläßt auf Grund des Art. 5 Abs. 2 Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U) folgende

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön und den Gemeindeteil Neustädtles. Der Plan wird Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3 Pflege von Grundstücken**

1. Die Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
2. Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
  - a) Grundstücke, soweit erforderlich nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat, zu begrünen,
  - b) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch nicht nur vorübergehende oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde.

#### **§ 4 Schutz vor Verwilderung**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
2. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
  - a) Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und zwar in den Monaten Mai bis September, abzumähen.

- b) Das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
  - c) Freiwachsende Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich zu schneiden, jedoch nur in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten, Hecken sind entsprechend niedriger zu halten bzw. zurückzuschneiden,
  - d) Sträucher bei Bedarf, jedoch nur zwischen dem 01.09. und dem 28.02. auszulichten und
  - e) abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
3. Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

#### **§ 5 Beseitigung von Verwilderungen**

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich, spätestens nach einmaliger Aufforderung, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

#### **§ 6 Verpflichtete**

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

#### **§ 7 Einzelanordnungen**

Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen. Zuständig für die Erteilung von Befreiungen im Sinne von Art. 49 BayNatSchG ist die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön.

#### **§ 8 Sonderregelung**

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich benutzt werden oder Grundstücke, die bebaut werden und die Baustelle nicht länger als 1 Jahr stillgelegt wird.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Grundstücke nicht begrünt,


- b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b Grundstücke nicht einebnet,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht,
- d) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. b das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
- e) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
- f) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. d Sträucher nicht auslichtet,
- g) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. e abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sowie Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den **05.02.1998**  
**Gemeinde Nordheim v.d. Rhön**



Hippeli  
1. Bürgermeister

Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 23.01.1998, Az: III/7 - 173, besteht mit dem Erlaß dieser Verordnung Einverständnis.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 14.02.1998.